

Die wesentlichen Inhalte des Wiener Gentechnikvorsorge-Gesetzes:

- Eine Ausbringung von GVO (gentechnisch veränderten Organismen) ist nur mit behördlicher Bewilligung zulässig, wobei strenge Kriterien für die Erteilung einer solchen Bewilligung, z.B. Einhaltung von Vorsichtsmaßnahmen (Mindestabstände) festgelegt werden;
- Werden GVO ohne eine Bewilligung oder entgegen einer solchen ausgebracht, hat die Behörde die entsprechenden Aufträge (Herstellung des gesetz- bzw. bescheidmäßigen Zustandes) zu erteilen bzw. kann bei Gefahr in Verzug auch die erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen lassen;
- Informationspflicht der Öffentlichkeit;
- Kontrollpflicht der Behörde;
- Einrichtung eines Wiener Gentechnik-Buches, in dem die Berechtigung zur Ausbringung von GVO ersichtlich gemacht sind.
- Unter <http://www.gemeinderecht.wien.at/> gibt es dieses öffentlich zugängliche Wiener Gentechnikbuch.
- Verordnungsermächtigungen: GVO-Verbot in Anbaugebieten der Saatgutvermehrung (geschützte Gebiete)

Quelle: Presse- und Informationsdienst der Stadt Wien. 22. September 2005

http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20050921_OTSO112&ch=panorama